



Selbstdeklaration Härtefall-Programm 2022

«Kleine Unternehmen (neues Gesuch)»

Unternehmen

UID

Verantwortliche Person

Telefon

E-Mail

Mobile

Als im Handelsregister eingetragene und zeichnungsberechtigte Person/en bestätige/n ich/wir,
dass alle Angaben richtig sind, insbesondere, dass die angegebenen ungedeckten Kosten korrekt sind.

Nur für kleine Unternehmen, die ihre Kosten selbst deklarieren (Dezember 2021 bis März 2022)

dass die Kosten im Gesuchszeitraum effektiv liquiditätswirksam sind.

dass die Geschäftstätigkeit im Jahr 2022 weitergeführt wird.

dass das Unternehmen eine gewerbliche Tätigkeit ausübt. Dies bedeutet, dass es sich nicht um eine Holding- oder Verwaltungsgesellschaft oder eine Briefkastenfirma handelt und dass das Unternehmen über eine Infrastruktur im Kanton Bern verfügt (eigene oder gemietete, z.B. Büroräume, Gemeinschaftsbüros mit festem Vertrag, Verkaufs- oder Gastronomieräume, Werkstätten usw.).

dass die Umsatzeinbussen der Gesuchsperiode (Dezember 2021 bis März 2022) nicht aufgrund von behördlich angeordneten Sanktion erlitten haben, wie zum Beispiel eine Restaurantschliessung aufgrund nicht eingehaltener Covid-19-Massnahmen entstanden sind.

dass das Unternehmen im Geschäftsjahr, in dem die Sofortunterstützung ausgerichtet wurde sowie in den darauffolgenden drei Jahren keine Dividenden oder Tantiemen beschliessen oder ausschütten wird sowie keine Kapitaleinlagen zurückerstatten und keine Darlehen an seine Eigentümerinnen und Eigentümer vergeben wird.

dass das Unternehmen die ihm gewährten Mittel nicht an eine mit ihm direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, überträgt; zulässig ist aber insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.

dass das Unternehmen keinen Anspruch auf bestehende branchenspezifische Covid19-Finanzhilfen des Bundes namentlich in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien hat.

dass nicht mehr als 10% des Kapitals des Unternehmens vom Bund, von Kantonen oder von Gemeinden mit mehr als 12'000 Einwohnern gehalten werden.

dass das Unternehmen bei Gesuchseinreichung kein Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge hat oder die vor diesem Datum betriebenen Sozialversicherungsbeiträge zwischenzeitlich bezahlt sind oder dafür eine Abzahlungsvereinbarung vorliegt.

dass das Unternehmen die Massnahmen, die zum Schutz seiner Liquidität und seiner Kapitalbasis nötig sind, ergriffen hat, insbesondere den Verzicht auf Beschluss der nachfolgenden Handlungen nach dem 1. Juli 2020:

- Ausschüttung von Dividenden oder Tantiemen
- freiwillige Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen
- Vergabe von Darlehen an Gesellschafter
- Reduktion des Gesellschaftskapitals
- Aktienrückkaufprogramme

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass unter anderem das Einreichen einer inhaltlich falschen Selbstdeklaration, von inhaltlich falschen Dokumenten oder das Verfälschen von amtlichen Dokumenten (Betreibungsregistrauszug usw.) den Tatbestand der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB erfüllen kann. Das Amt für Wirtschaft wird solche Vorgänge konsequent zur Anzeige bringen.

Ort, Datum

Rechtsgültige Unterschrift
(gemäss Handelsregistrauszug)